

Regelungen zur Zusammensetzung der Ausschüsse

Ausschüsse der letzten Legislaturperiode 2014 - 2020		Gesetzliche Bestimmungen über	
		die Bildung der Ausschüsse	die Mitglieder
Bezeichnung	Anzahl der Mitglieder		
Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung			
Haupt- und Finanzausschuss	17 Stadtverordnete	§ 75 Abs. 2 GO NRW	- Ratsmitglieder gem. § 58 Abs. 3 GO NRW - Vorsitz Bürgermeister gem. § 57 Abs. 3 GO NRW
Rechnungsprüfungsausschuss	12 Stadtverordnete	§ 75 Abs. 2 GO NRW	- keine besondere Regelung gem. § 58 GO NRW (erstmalig ist eine Besetzung mit skB möglich)
Ausschüsse nach anderen gesetzlichen Vorschriften			
Wahlprüfungsausschuss	9 Stadtverordnete	§ 40 KWahlG	- keine besondere Regelung gem. § 58 GO NRW
Wahlausschuss	10 Stadtverordnete	§ 2 Abs. 3 KWahlG	- Vorsitz Wahlleiter gem. § 2 Abs. 3 KWahlG - zusätzliche 4,6,8 oder 10 Beisitzer - persönliche Stellvertretung gem. § 6 Abs. 1 KWahlO
Betriebsausschuss	8 Stadtverordnete 2 sachkundige Bürger*innen	§ 5 Abs. 1, 2 EigVO	- 10 Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 EigVO i.V. § 5 Betriebssatzung für das Abwasserwerk
Freiwillige Ausschüsse			
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	10 Stadtverordnete 7 sachkundige Bürger*innen	§ 57 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 8 Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen Vom 10.09.2014	-keine-
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	13 Stadtverordnete 4 sachkundige Bürger*innen		-keine-
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	9 Stadtverordnete 5 sachkundige Bürger*innen		- je ein*e Vertreter*in der katholischen und evangelischen Kirche mit beratender Stimme (§ 85 Abs. 2 SchulG)
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung	10 Stadtverordnete 4 sachkundige Bürger*innen		-keine-
Ausschüsse, die nicht Ausschüsse des Rates sind			
Volkshochschulausschuss	3 Stadtverordnete 1 sachkundige Bürger*innen Bürgermeister (geb. Mitglied)	§ 5 Abs. 1 ÖRV zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule	- für Lüdinghausen vier vom Rat zu wählende Mitglieder und der Bürgermeister oder ein*e von ihm Beauftragte*r

Musikschulausschuss	2 Stadtverordnete 1 sachkundige Bürger*innen Bürgermeister (geb. Mitglied)	§ 8 Abs. 1 ÖrV zum Betrieb der Musikschule	-jede Kommune der ÖrV entsendet neben der bzw. dem Bürgermeister*in oder einem v. ihr bzw. ihm Beauftragte*n Vertreter*in weitere Vertreter*innen, wenn und soweit dies nach ihrem durchschnittlichen Finanzierungsanteil in den fünf der Kommunalwahlperiode vorausgegangenen Haushaltsjahren für eine die Finanzierungsanteile verhältnismäßig abbildende Sitzverteilung erforderlich ist
Umlegungsausschuss	2 Stadtverordnete	§ 46 BauGB i.V.m. § 3 BauGB-DVO NRW	§ 46 BauGB i.V.m. § 3 BauGB-DVO NRW § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW